Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 381/2025 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens	I	II	7.1		
AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Limburg					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	24.11.2025

TOP	Bestellung von Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Beschlussvorschlag

1. Die Stellvertretung der Ratsmitglieder im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist personengebunden.

2. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird wie folgt besetzt:

a) Auf der Basis des einheitlichen Wahlvorschlages vom …

oder alternativ

b) Gem. § 27 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 50 Absatz 3 GO NRW durch die Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Bestellung von fünf Ratsmitgliedern und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.

2. Sachverhalt

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration setzt sich gem. §27 Abs. 2 GO NRW zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Mitgliedern nach § 27 Abs. 3 Satz 1 GO NRW und zu einem Drittel aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen. Erst mit dem Hinzutreten der weiteren Mitglieder aus der Mitte des Rates ist der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vollständig und handlungsfähig.

Am 14.09.2025 wurden gewählt:

Wählergruppe	Kandidat/in
Heimat Bergheim	Sahin, Erhan
Heimat Bergheim	Özcan, Mehmet
Heimat Bergheim	Tuzlacik, Hasan
Heimat Bergheim	Garacoglu, Mehmet
Heimat Bergheim	Eren, Ramazan
Die LIEBE Bergheim	Susojev, Helene
Die LIEBE Bergheim	Kuzmin, Dmitry Sergueevitch
Die LIEBE Bergheim	Felker, Irina
Mosaik der Kulturen	Walhöfer-Morel, Graciela Maria
Mosaik der Kulturen	Altunay, Yüksel

Stellvertreter/ Stellvertreterinnen wurden für die o.g. direkt Gewählten im Rahmen der Integrationsratswahl nicht bestimmt.

Die Bestellung der Ratsmitglieder gem. § 27 Abs. 2 GO NRW wird im Rahmen eines Wahlverfahrens nach § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW vollzogen. Danach ist ein einheitlicher Wahlvorschlag möglich, wenn der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlags entscheidet.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt (Wahlverfahren nach Hare-Niemeyer).

Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Unter der Annahme einer vollzähligen Anwesenheit aller Ratsmitglieder in der Sitzung am 24.11.2025 und einem Abstimmungsergebnis entsprechend den jeweiligen aktuellen Fraktionsstärken entfielen auf die CDU 2 Sitze, auf die SPD-Fraktion 1 Sitz, auf die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen 1 Sitz und auf die AfD-Fraktion 1 Sitz.

Die Verwaltung bietet vor der Beschlussfassung Hilfestellung bei der Herbeiführung eines möglichen einheitlichen Wahlvorschlages an.

Der Bürgermeister ist gem. § 40 Absatz 2 i. V. m. §50 Absatz 3 GO NRW nicht stimmberechtigt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt